

Aktenzeichen: 7 AZR 503/84

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Urteil vom 26. Februar 1986

- 7 AZR 503/84 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 17. Januar 1984

Köln

- 1 Ca 8701/83 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 27. Juni 1984

Köln

- 5 Sa 392/84 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Wiedereinstellungsanspruch eines Bundesbahnarbeiters

Gesetz: LTV (Lohntarifvertrag für die Arbeiter der Deutschen
Bundesbahn) § 31 Abs. 1; ZPO §§ 523, 263

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Klageänderung in der Berufungsinstanz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZR 503/84

5 Sa 382/84 Köln

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
26. Februar 1986

Urteil

In Sachen

Zeuner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. Februar 1986 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Seidensticker, die Richter Dr. Becker und Dr. Steckhan sowie die ehrenamtlichen Richter Nehring und Metzinger für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Rechtsstreit wird insoweit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten der Revision - an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

T a t b e s t a n d :

Am 21. April 1982 beantragte der Kläger Erwerbsunfähigkeitsrente. Mit Bescheid vom 1. September 1982, ihm zugegangen am 4. Oktober 1982, erhielt der Kläger von der Bundesbahn-Versicherungsanstalt Rosenheim eine vorläufige Mitteilung über die Rentengewährung, mit der Vorschüsse ab dem 1. Oktober 1982 auf die spätere Rente zur laufenden Zahlung angewiesen wurden. Mit Bescheid vom 5. Oktober 1982 wurde dem Kläger eine Zeitrente bis



zum 31. Januar 1983 und auf erneuten Antrag des Klägers bis zum 30. September 1983 gewährt.

Mit Schreiben vom 16. September 1983 teilte der Kläger der Beklagten mit, daß die Rente über den 30. September 1983 nicht weiter verlängert werde und er ab 1. Oktober 1983 wieder ein-satzfähig sei. Er sei gesundheitlich in der Lage, bei der Bundesbahn jede Art Tätigkeiten auszuüben. Gleichzeitig bat er um Wiedereinstellung.

Die Beklagte lehnte den Antrag auf Wiedereinstellung ab, da ein geeigneter Arbeitsplatz nicht zur Verfügung stehe (§ 31 Abs. 1 des Lohntarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn - LTV). Im übrigen sei das Arbeitsverhältnis wegen Zuerkennung einer Rente am 4. Oktober 1982 gemäß § 30 Abs. 9 LTV beendet worden. Die genannten Bestimmungen lauteten in der für den hier maßgebenden Zeitraum geltenden Fassung wie folgt:

"§ 30 Abs. 9

1. Wird dem Arbeiter vor der Vollendung des 65. Lebens-jahres eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähig-keit aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Angestellten zuerkannt, endet das Arbeitsver-hältnis mit der Zustellung des Rentenbescheides. Als solcher gilt auch eine vorläufige Mitteilung, mit der Vorschüsse auf die spätere Rente zur laufenden Zah-lung angewiesen werden.

Liegt bei einem Arbeiter, der Schwerbehinderter im Sinne des Schwerbehindertengesetzes ist, in dem Zeitpunkt, in dem das Arbeitsverhältnis wegen Be-rufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit auf Zeit endet, die nach § 19 des Schwerbehindertenge-setzes erforderliche Zustimmung der Hauptfürsorge-stelle noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungs-



bescheides der Hauptfürsorgestelle.

2. Beginnt die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit erst nach Zustellung des Rentenbescheides, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Kalendertages.

§ 31

Wiedereinstellung bei Rentenentzug und bei der Wiedererlangung der Dienstfähigkeit

Abs. 1

Wird einem Arbeiter, der nach mindestens zehnjähriger Eisenbahndienstzeit wegen Gewährung einer Rente infolge Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder Angestellten aus dem Dienst der Deutschen Bundesbahn ausgeschieden ist, vor Vollendung des 65. Lebensjahres die Rente rechtskräftig wieder entzogen, ist er auf Antrag vorzugsweise wieder einzustellen, sobald ein für ihn geeigneter Arbeitsplatz frei ist."

Der Kläger hat behauptet, er habe seinen Schwerbehindertenausweis vom 9. Juni 1982 der Beklagten bereits im September 1982 vorgelegt. Er sei sich der Bestimmung des § 30 Abs. 9 Nr. 1 LTV nicht bewußt gewesen. Bei der Vielzahl der Arbeitsplätze bei der Beklagten müsse es möglich sein, ihm einen angemessenen Arbeitsplatz anzubieten.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis über den 30. September 1983 bzw. 6. Oktober 1983 hinaus fortbesteht.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen, und die Auffassung vertreten, das Arbeitsverhältnis habe gemäß § 30 Abs. 9 Nr. 1 LTV mit der vorläufigen Mitteilung über die Rentengewährung am 4. Oktober 1982 geendet. Von der Schwerbehin-



derung des Klägers habe sie erst im September 1983 erfahren. Der Kläger könne sich über ein Jahr nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr auf den Schwerbehinderten-Sonderschutz berufen. Er habe auch gewußt, daß sein Arbeitsverhältnis am 4. Oktober 1982 ausgelaufen sei.

Das Arbeitsgericht hat nach Beweisaufnahme die Klage mit der Begründung abgewiesen, das Arbeitsverhältnis des Klägers habe am 4. Oktober 1982 gemäß § 30 Abs. 9 LTV geendet. Denn an diesem Tag sei ihm der Bescheid der Bundesbahnversicherungsanstalt vom 1. September 1982 zugestellt worden. Der Kläger habe nicht zu beweisen vermocht, daß er seine Schwerbehinderteneigenschaft gemäß § 30 Abs. 9 LTV der Beklagten rechtzeitig mitgeteilt habe. Einen Wiedereinstellungsanspruch habe er nicht zum Streitgegenstand gemacht.

Der Kläger hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt und seinen erstinstanzlichen Antrag weiterverfolgt. Er hat die Auffassung vertreten, in § 30 Abs. 9 Nr. 1 LTV sei nur die Erwerbsunfähigkeitsrente "auf Dauer" gemeint, nicht jedoch der Ausnahmefall einer Zeitrente. Anderenfalls müsse eine unzulässige Umgehung des Kündigungsschutzgesetzes angenommen werden. Gegen den Bescheid der Bundesbahn-Versicherungsanstalt vom 20. Oktober 1983, die Zeitrente nicht über den 30. September 1983 hinaus zu gewähren, seien im übrigen Rechtsmittel eingelegt worden. Bei gegenteiliger Auffassung sei jedenfalls ein Wiedereinstellungsanspruch nach § 31 Abs. 1 LTV begründet, weil die Beklagte ein Berufsfürsorgeverfahren nicht durchgeführt habe. Außerdem seien



seit seiner Einstellung Neueinstellungen von ausländischen Arbeitnehmern vorgenommen worden. Deshalb habe die Beklagte ihm eine Einsatzmöglichkeit geben müssen.

Im Berufungsverfahren hat der Kläger erstmals in der mündlichen Verhandlung vom 27. Juni 1984 hilfsweise beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, den Kläger ab dem 1. Oktober 1983 wieder einzustellen.

Die Beklagte hat beantragt, die Berufung und den Hilfsantrag zurückzuweisen.

Sie hat die Auffassung vertreten, daß § 30 Abs. 9 LTV keine unterschiedliche Regelung für Dauerrenten und Zeitrenten enthalte. Bei jeder Rente sei bei Wegfall der Voraussetzungen der Entzug möglich (§§ 60 ff. SGB I). Aus dem Zusammenhang von § 30 Abs. 9 und § 31 LTV ergebe sich, daß die Tarifpartner sehr wohl auch Renten auf Zeit berücksichtigt hätten.

Der Kläger habe aber auch keinen Wiedereinstellungsanspruch, da ein Berufsfürsorgeverfahren gemäß § 30 Abs. 12 LTV nicht habe eingeleitet werden müssen. Außerdem seien keine neuen Arbeitnehmer seit dem 1. Oktober 1982 eingestellt worden; vielmehr seien lediglich Umbesetzungen vorgenommen worden, wie sich aus dem Schreiben der Güterabfertigung D vom 24. Mai 1984 ergebe. Im übrigen habe der Kläger bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung nicht erklärt, auf welchem Arbeitsplatz er mit der ihm verbliebenen 20 %-igen Arbeitskraft tatsächlich eingesetzt



werden könne.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers und den in der Berufungsinstanz gestellten Hilfsantrag zurückgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision begehrt der Kläger nur noch die Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet sei, den Kläger ab 1. Oktober 1983 wieder einzustellen. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

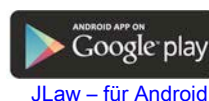
Die Abweisung der Klage auf Feststellung des Fortbestehens des Arbeitsverhältnisses wird von der Revision nicht angegriffen; insoweit ist das Berufungsurteil rechtskräftig. Hinsichtlich des Wiedereinstellungsanspruchs ist die Revision erfolgreich, denn das Landesarbeitsgericht hat den Hilfsantrag des Klägers zu Unrecht abgewiesen. Insoweit war der Rechtsstreit an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen. Denn ob ein Wiedereinstellungsanspruch des Klägers besteht, kann noch nicht abschließend beurteilt werden.

I. Der auf Wiedereinstellung gerichtete Feststellungsantrag des Klägers ist zulässig.

Entgegen der Würdigung des Landesarbeitsgerichts wurde er, wie die Revision zu Recht rügt, nicht verspätet gestellt. Das Landesarbeitsgericht hat insoweit ausgeführt, der in der letzten mündlichen Verhandlung vom 27. Juni 1984 gestellte Hilfsantrag auf Wiedereinstellung betreffe einen anderen Streitgegenstand im



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Sinne von § 264 ZPO als der Hauptantrag. Es liege eine Klageänderung vor, weil zunächst mit dem Feststellungsantrag der Weiterbestand eines Arbeitsverhältnisses geltend gemacht worden sei, während nunmehr nach beendetem Arbeitsverhältnis eine Wiedereinstellung, also der Abschluß eines Arbeitsvertrages unter geänderten Umständen, verlangt werde. Die Hilfsklage richte sich damit auf Abgabe einer Willenserklärung. Eine solche "Klageerweiterung" sehe das Berufungsgericht in der Berufungsinstanz nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist (§ 67 ArbGG) nicht als sachdienlich, sondern als verspätet an, zumal der Kläger auf den Gesichtspunkt des anderen Klagegegenstandes bereits im arbeitsgerichtlichen Urteil hingewiesen worden sei. Die Beklagte habe dieser Klageerweiterung nicht zugestimmt. Es handele sich dabei auch um ein Angriffsmittel im Sinne des § 67 ArbGG, das der Kläger in erster Instanz hätte vorbringen können und müssen. Der Kläger habe die Verspätung nicht genügend entschuldigt. Außerdem würde die Zulassung zu einer Verzögerung des Rechtsstreits führen, wenn eine Beweisaufnahme erforderlich wäre.

1. Aus diesen Ausführungen wird schon nicht hinreichend deutlich, ob das Landesarbeitsgericht den erstmals in der Berufungsverhandlung vom 27. Juni 1984 gestellten Hilfsantrag gemäß § 67 Abs. 2 ArbGG nicht zulassen oder die Zulässigkeit einer Klageänderung nach den §§ 523, 263 ZPO verneinen wollte. Daher ist insbesondere nicht auszuschließen, daß das Landesarbeitsgericht bei der Beurteilung der Sachdienlichkeit durch die Vermengung von § 67 ArbGG und § 263 ZPO Voraussetzungen und Grenzen seines Ermessens verkannt hat.



2. Der Senat hat deshalb die Frage der Verspätung selbst zu entscheiden. Sie ist zu verneinen.

Eine Zurückweisung gemäß § 67 Abs. 2 ArbGG durch das Landesarbeitsgericht kam nicht in Betracht, weil der Hilfsantrag kein neues Angriffs m i t t e l , sondern einen neuen selbständigen Angriff darstellte. Der Angriff selbst kann nicht wegen Verspätung zurückgewiesen werden (BGHZ 83, 371, 377 f.; BGH Urteil vom 25. Juni 1956 - II ZR 78/55 - LM § 322 ZPO Nr. 21; Grunsky, ArbGG, 4. Aufl., § 67 Rz 4; Thomas/Putzo, 14. Aufl., § 528 Anm. 2 a; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, 44. Aufl., § 528 Anm. 2 vor A; Zöllner/Schneider, 14. Aufl., § 528 Rz 7; Stein/Jonas/Grunsky, ZPO, 20. Aufl. 1977, § 527 Rz 6).

Hier bestand der neue Angriff in einer Klageänderung. Der Kläger hat im Berufungsverfahren einen neuen zusätzlichen Streitgegenstand in den Prozeß eingeführt. Im Gegensatz zu seiner im Berufungsrechtszug vertretenen Ansicht umfaßte der Streitgegenstand des Hauptantrags nicht denjenigen des Hilfsantrags. Das hat das Landesarbeitsgericht richtig gesehen, denn Fortbestand des Arbeitsverhältnisses und Wiedereinstellung sind zwei verschiedene Prozeßziele mit unterschiedlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen. Daher ist unerheblich, daß es bei beiden Anträgen um das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses des Klägers für denselben Zeitraum geht. Die somit vorliegende nachträgliche objektive Klagehäufung im Sinne von § 260 ZPO stellt deshalb eine Klageänderung dar oder ist jedenfalls entsprechend zu behandeln (BAG 23, 139, 141 f. = AP Nr. 40 zu § 3 KSchG, zu I 1 der



Gründe; BGH MDR 1970, 229; BGH NJW 1983, 2933, 2934; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, aaO, § 263 Anm. 2 A; Thomas/Putzo, aaO, § 263 Anm. 3 a, § 264 Anm. 3 vor a; a.A. Stein/Jonas/Schumann/Leipold, ZPO, 19. Aufl. 1968, § 268 Anm. I 2 e, der den neu eingeführten Anspruch ohne weiteres zulassen will).

Diese Klageänderung war zulässig. Nach § 523 ZPO sind auf das Berufungsverfahren grundsätzlich die im ersten Rechtszuge für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Klageänderungen sind daher unter den Voraussetzungen des § 263 ZPO zulässig (BGHZ 1, 65, 70 ff.; BGH FamRZ 1979, 573, 575; Thomas/Putzo, aaO, § 530 Anm. 2; Zöllner/Schneider, aaO, § 528 Rz 9, 11; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, aaO, § 528 Anm. 2 A). Da die Beklagte rechtzeitig und ausdrücklich widersprochen hatte, ist die Klageänderung gemäß § 263 ZPO nur im Falle ihrer Sachdienlichkeit zulässig.

Die Frage der Sachdienlichkeit ist nach objektiven Gesichtspunkten zu beurteilen; entscheidend ist dabei der Gesichtspunkt der Prozeßwirtschaftlichkeit. Im allgemeinen wird die Sachdienlichkeit zu verneinen sein, wenn in der Berufungsinstanz ein völlig neuer Streitstoff in den Rechtsstreit eingeführt wird, bei dessen Beurteilung das Ergebnis der bisherigen Prozeßführung nicht verwertet werden kann. Dagegen ist Sachdienlichkeit zu bejahen, wenn die Klage zwar bereits in erster Instanz hätte geändert werden können, durch Zulassung der Klageänderung in der Berufungsinstanz aber ein neuer Prozeß vermieden wird. Der Sachdienlichkeit steht auch nicht entgegen, daß aufgrund der Klage-



Änderung neue Parteierklärungen und Beweiserhebungen notwendig werden und die Erledigung des Prozesses verzögert wird. Ebenso ist nicht entscheidend, daß eine Tatsacheninstanz verloren geht (BGH FamRZ 1979, 573, 575; BGH LM Nr. 6 zu § 263 ZPO 1976, jeweils m.w.N.; Thomas/Putzo, aaO, § 263 Anm. 2 b; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, aaO, § 263 Anm. 4 B; Zöllner/Schneider, aaO, § 523 Rz 8).

Nach diesen Maßstäben war die in der Verhandlung vom 27. Juni 1984 vorgenommene Klageänderung sachdienlich. Der Hilfsantrag des Klägers war geeignet, einen neuen Prozeß zwischen den Parteien zu vermeiden. Der Wiedereinstellungsanspruch nach § 31 LTV setzt u.a. die Beendigung des Arbeitsverhältnisses voraus; das bisherige Prozeßergebnis konnte also teilweise verwertet werden. Es ging dem Kläger mit seiner Klage von Anfang an erklärtermaßen darum, bei der Beklagten weiter arbeiten zu können; bereits im Schreiben vom 16. September 1983 hatte er um Wiedereinstellung gebeten. Da der Kläger während seiner Erwerbsunfähigkeit ein etwa bestehendes Arbeitsverhältnis ohnehin nicht aktualisieren konnte, ist das Ziel seiner Klage aus seiner Sicht praktisch gleich geblieben. Zu den weiteren Voraussetzungen des Wiedereinstellungsanspruchs hatten beide Parteien bereits schriftsätzlich vorgetragen. Das Landesarbeitsgericht mußte hier lediglich noch die Frage des geeigneten freien Arbeitsplatzes im Sinne des § 31 Abs. 1 LTV prüfen.

II. Ob der Klageantrag begründet ist, kann vom Senat nicht abschließend beurteilt werden.



1. Die Entscheidung hängt allein davon ab, ob am 1. Oktober 1983 ein für den Kläger geeigneter Arbeitsplatz im Sinne des § 31 Abs. 1 LTV frei war. Denn die übrigen von dieser Vorschrift geforderten Voraussetzungen erfüllt der Kläger. Er ist als Arbeiter nach (über) zehnjähriger Eisenbahndienstzeit wegen Gewährung einer Rente infolge Erwerbsunfähigkeit aus der Rentenversicherung der Arbeiter aus dem Dienst der Deutschen Bundesbahn ausgeschieden. Die Rente ist dem Kläger vor Vollendung des 65. Lebensjahres rechtskräftig wieder entzogen worden. Entzug der Rente ist auch deren Wegfall nach § 1276 Abs. 2 RVO. Der Entzug ist "rechtskräftig" (d.h. bestandskräftig), nachdem der Kläger die Berufung gegen das seine Klage (mit der er die Weiterzahlung der Rente angestrebt hat) abweisende Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf (Az.: S 12 J 286/83) zurückgenommen hat. Auch den Antrag auf Wiedereinstellung zum 1. Oktober 1983 hat der Kläger gestellt.

2. Der Kläger erfüllt auch das in § 31 Abs. 1 LTV geforderte Merkmal des Ausscheidens "wegen Gewährung einer Rente ...", nachdem die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 4. Oktober 1982 infolge der insoweit eingetretenen Rechtskraft des Berufungsurteils feststeht. Unerheblich ist insbesondere, ob die Voraussetzungen des § 30 Abs. 9 LTV für eine wirksame Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorlagen. Denn das Merkmal des Ausscheidens "wegen Gewährung einer Rente ..." im Sinne des § 31 Abs. 1 LTV ist nicht nur gegeben, wenn die Rentengewährung die alleinige rechtliche Ursache für das Ausscheiden war, wenn also die Wirksamkeit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemäß



§ 30 Abs. 9 LTV allein auf der Rentengewährung beruhte. Dem muß vielmehr der Fall gleichgestellt werden, daß die Parteien über die Wirksamkeit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemäß § 30 Abs. 9 LTV gestritten hatten und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses letztlich erst durch ihre rechtskräftige gerichtliche Feststellung wirksam wurde. Denn auch in diesem Fall lag der eigentliche Sachgrund, aus dem sich die Beklagte auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses berufen hatte, in der Rentengewährung, so daß sich die Beklagte nicht später auf den Standpunkt stellen kann, in Wahrheit habe ein anderer, von § 31 Abs. 1 LTV nicht erfaßter Grund zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses geführt.

III. Die mithin allein entscheidende Frage, ob bei der Beklagten am 1. Oktober 1983 ein für den Kläger geeigneter Arbeitsplatz im Sinne des § 31 Abs. 1 LTV frei war, muß vom Landesarbeitsgericht aufgeklärt werden. Da hierzu bisher keine tatsächlichen Feststellungen vorliegen und nicht abzusehen ist, was hierzu von den Parteien im erneuten Berufungsverfahren, in dem neuer Sachvortrag wieder uneingeschränkt zulässig ist, vorgetragen werden wird, beschränkt sich der Senat für das erneute Berufungsverfahren auf einige Hinweise.

Der Kläger wird zunächst klarzustellen haben, für welche konkreten Tätigkeitsarten er sich im damaligen Zeitpunkt für gesundheitlich geeignet hielt und welche Anhaltspunkte er der Beklagten für diese Eignung gegeben hatte. Zwar ergibt sich entgegen der Auffassung der Beklagten aus der Minderung der Er-



werbsfähigkeit des Klägers um 80 % nicht ohne weiteres, daß der Kläger seine bisherige Tätigkeit oder generell die seinem bisherigen Arbeitsvertrag entsprechende Tätigkeit nicht mehr ausüben konnte (ausweislich der Akten des Sozialgerichts Düsseldorf S 12 J 286/83 handelte es sich um eine Kehlkopferkrankung). Angesichts dieses erheblichen Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit war jedoch eine sorgfältige Prüfung der gesundheitlichen Eignung des Klägers seitens der Beklagten bereits aufgrund ihrer Fürsorgepflicht geboten. Schon deshalb wird, auch im Hinblick auf die ärztliche Verschwiegenheitspflicht, die Beweislast für seine grundsätzliche Eignung letztlich beim Kläger verbleiben müssen.

Die Beklagte wird ihrerseits vorzutragen und ggf. zu beweisen haben, für welche Tätigkeitsarten sie den Kläger aufgrund dieser Prüfung in Betracht gezogen bzw. aus welchen Gründen sie dies bei bestimmten vom Kläger aufgezeigten Beschäftigungsmöglichkeiten nicht getan hat. Ergibt sich daraufhin, daß der Kläger für bestimmte Tätigkeiten, die die Beklagte ihm gemäß § 16 Abs. 1 LTV hätte zuweisen können, gesundheitlich geeignet war, so wird die Beklagte aus dem Gesichtspunkt der Sachnähe darzulegen und zu beweisen haben, daß für diese Tätigkeiten ein freier Arbeitsplatz nicht vorhanden war.

Im Hinblick auf § 16 Abs. 1 LTV wird das Landesarbeitsgericht bei entsprechendem Sachvortrag des Klägers auch zu prüfen haben, auf welchen räumlichen Bereich sich die Wiedereinstellungspflicht gemäß § 31 Abs. 1 LTV bezieht. Der Kläger hat u.a. darauf hingewiesen, der Wiedereinstellungsanspruch sei



nicht auf den Bereich seiner bisherigen Dienststelle beschränkt; geeignete Stellen seien im gesamten Bereich der Bundesbahndirektion K zu berücksichtigen. Auch hierzu hat das Landesarbeitsgericht keine tatsächlichen Feststellungen getroffen.

Dr. Seidensticker

Dr. Becker

Dr. Steckhan

Nehring

Metzinger





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)